

## **Sachverständigenausarbeitung zum**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Minderjährigenehen**

**16.05.2017**

Save the Children Deutschland e.V. | Meike Riebau

### **1. Save the Children Deutschland e.V.**

Save the Children Deutschland e.V. steht als Kinderrechtsorganisation diesem Gesetzesentwurf kritisch gegenüber. Zwar begrüßen wir grundsätzlich, dass dieser Gesetzesentwurf einen Versuch unternimmt, Minderjährige besser zu schützen. Aber insbesondere die vorgesehene Änderung, alle im Ausland geschlossenen Ehen von unter 16-Jährigen per se für nichtig zu erklären, ist rechtlich wie praktisch problematisch aus unserer Sicht. Selbst unter Berücksichtigung der von Ihnen vorgeschlagenen Härtefallklausel ist die Regelung aus unserer unverhältnismäßig und verstößt gegen die Kinderrechtskonvention.

Save the Children Deutschland e.V. ist die größte unabhängige Kinderrechtsorganisation der Welt. Wir sind in mehr als 120 Ländern sowohl programmatisch wie politisch aktiv. Wir arbeiten mit geflüchteten Kindern in ihren Herkunftsländern, entlang der Fluchtroute, aber auch in Deutschland.

### **2. Globale Position zu Minderjährigenehen**

Save the Children setzt sich weltweit für die Abschaffung von Minderjährigenehen ein und hat im letzten Jahr den Bericht „Every last girl“ herausgebracht, der sich mit den Ursachen und Auswirkungen von Minderjährigenehen befasst. Eine Erkenntnis daraus ist, dass derartige Ehen vor

allem in fragilen Staaten geschlossen werden, in denen Krieg, Gewalt und Armut herrscht. Eine besondere Verbreitung von Minderjährigenehen in islamischen Kontexten konnte hingegen nicht nachgewiesen werden.

### **3. Der Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von Minderjährigenehen**

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf geht es um einen anderen Sachverhalt. In dem Gesetzesentwurf geht es um die Frage, wie mit im Ausland geschlossenen Ehen umzugehen ist, wenn die Verheirateten nach Deutschland kommen. Es handelt sich primär um eine Frage des internationalen Privatrechts. Dieses Thema hat nun besondere Relevanz, weil die Zahlen geringfügig gestiegen sind im Laufe der angestiegenen Flüchtlingszahlen. Hierbei muss man aber berücksichtigen, dass die Datenlage komplex ist und wenig robust.

### **4. Unsere Forderung:**

Save the Children Deutschland e.V. fordert deshalb, dass die gesetzliche Lage dementsprechend angepasst wird, dass ein individuelles Verfahren durchgeführt wird, um den wahren Willen des Kindes zu ermitteln und gemeinsam die Entscheidung zu treffen, die am Kindeswohl ausgerichtet ist. Ein solches Verfahren muss unter Einbeziehung der Familiengerichte oder anderen, dementsprechend ausgebildeten Stellen stattfinden. Denn nicht immer ist es im Interesse des Minderjährigen, die Ehe aufheben zu lassen.

### **5. Rechtliche und praktische Bedenken**

#### **a) Völkerrechtliche Bedenken**

Es gibt zunächst völkerrechtliche Bedenken an dem Gesetzesentwurf. Save the Children betrachtet die Kinderrechtskonvention als das Arbeitsmandat. Als Vertragsstaat hat sie auch in Deutschland unmittelbar Geltung und gilt auch seit Rücknahme des Vorbehalts für ausländische Kinder. In der Kinderrechtskonvention ist in Art. 3 das Kindeswohl als Generalklausel

enthalten. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Das bedeutet auch, dass nach Art. 12 KRK Kinder das Recht haben müssen, ihre Meinung in – ich zitiere – in allen sie berührenden Angelegenheiten zu berücksichtigen.

Eine pauschale Nichtigkeitserklärung würde dieses Recht beschneiden. Denn es ist möglich, dass die Aufrechterhaltung der Ehe im Sinne des Kindes ist. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Menschen handelt, die eine Flucht gemeinsam gemeistert haben. Exemplarisch zeigt dies der Fall, der im vergangenen Jahr vor dem OLG Bamberg entschieden wurde. Die minderjährige Ehefrau verweigerte sich nach Trennung von ihrem Ehemann allen Integrationsmaßnahmen, nachdem sie von ihrem Ehemann getrennt wurde. Das Gericht entschied, dass die Ehe aufrechtzuerhalten sei, weil sie im Sinne des Kindes sei.

#### **b) Verwaltungsrechtliche Bedenken: Verhältnismäßigkeitsprinzip**

Es ist aus Sicht von uns als Kinderrechtsorganisation zwar begrüßenswert, dass der Gesetzesvorschlag Maßnahmen zum Schutz von Kindern versucht und Hilfsmaßnahmen und Auswege für Minderjährige schaffen möchte, die in Ehen gezwungen wurden. Jedoch scheint uns die starre Lösung der Nichtigkeit nicht als das geeignetste Mittel dafür und nicht verhältnismäßig. Zwar ist der in der Gesetzesbegründung genannte Zweck, mehr Schutz für Minderjährige herzustellen, legitim und aus Kinderrechtsperspektive unterstützenswert. Er ist auch grundsätzlich geeignet, um die Zahl der Ehen, die gegen den Willen einer Minderjährigen geschlossen wurden, zu reduzieren. Aber es ist bereits fraglich, ob es geeignet ist, um dem Kindeswohl, welches auch hier im Rahmen der Gesetzgebung bestimmendes Prinzip ist, ausreichend Rechnung zu tragen. Schließlich scheitert das Gesetz aus unserer spätestens an der Angemessenheit. Denn dafür dürfte es kein anderes, gleich geeignetes milderes Mittel geben. Ein solches ist aber hier vorhanden, nämlich ein individualisiertes Verfahren unter Einbeziehung der Jugendhilfe und Familiengerichte.

Stattdessen ist aus unserer Sicht ein individualisiertes Verfahren unter Einbeziehung der Jugendhilfe und Familiengerichte der geeignete Weg, um sicherzustellen, dass dem Kindeswohl ausreichend Rechnung getragen wird.

Ein individualisiertes Verfahren unter Einbeziehung des betroffenen Kindes bei komplexen emotionalen Situationen ist dem deutschen Rechtssystem auch bereits vertraut in anderen Rechtsfragen: Man denke nur an Entscheidungen über das Sorgerecht bei der Frage, wo ein Kind im Falle der Trennung der Eltern künftig leben soll. Dort vertrauen wir den Familiengerichten völlig selbstverständlich die Entscheidung an, bei wem ein Kind im Falle der Trennung der Eltern künftig leben soll. Warum wird einem deutschen Kind ein solches Mitspracherecht in einer derart essentiellen Frage selbst verständlicherweise zugetraut, aber einem ausländischen Kind die Möglichkeit der Einflussnahme auf eine derart höchstpersönliche Entscheidung von vorneherein verwehrt?

### **c) Widerspruch zum Ordre Public**

Abschließend ein paar Gedanken zur Frage des Widerspruchs zum Ordre Public sagen. Ein Widerspruch zu diesem soll laut höchstrichterlicher Rechtsprechung immer dann vorliegen, wenn die ausländische Rechtsentscheidung mit deutschen Grundwerten „schlechterdings unvereinbar“ ist. Eine solche Unvereinbarkeit kann ich hier nicht erkennen, wenn es soeben auch noch für deutsche Staatsangehörige ab 16 mit Zustimmung der Familiengerichte möglich ist, zu heiraten. Die Möglichkeit, als Minderjährige heiraten zu können, existiert in einer Vielzahl an Ländern wie den USA und Spanien.

### **d) Praktische Folgeprobleme**

Aus Sicht von Save the Children Deutschland e.V. sind daneben praktische Probleme zu befürchten, die aus einer starren Nichtigkeitlösung entstehen könnten. Wir befürchten, dass eine pauschale Nichtigkeit das Problem nicht löst, sondern möglicherweise nur verlagert: Es kann dazu führen, dass vermehrt sog. „Handshuhehen“ geschlossen werden. Es ist aus unserer Sicht sinnvoll,

Überwachungsmechanismen zu schaffen und insbesondere sog. Zwangsehen frühzeitig zu erkennen und dagegen vorgehen zu können. Aber bei Zwangsehen handelt es sich um eigene Sachverhalte, gegen die bereits jetzt ein Instrumentarium besteht. Anders formuliert: Nicht jede Minderjährigenehe ist eine Zwangsehe, und nicht jede Zwangsehe wird unter Minderjährigen geschlossen.

Es steht weiterhin zu befürchten, dass durch die Nichtigkeit uneheliche Kinder geschaffen werden, hinkende Ehen und den Personen dadurch ein soziales Stigma anhaftet. Die Personengruppe, die von dieser Regelung betroffen wäre, bewegt sich in einem transnationalen Kontext. Unehelichkeit kann in diesen Zusammenhang negative Wirkungen haben.

### **Kontaktinformationen:**

**Meike Riebau** | **Save the Children** | Advocacy Manager | Markgrafenstraße 58, 10117 Berlin | Tel +49 (0)30 - 27 59 59 79 - 814 | Fax +49 (0)30 - 27 59 59 79 - 9 | [Meike.Riebau@savethechildren.de](mailto:Meike.Riebau@savethechildren.de) | [www.savethechildren.de](http://www.savethechildren.de)